

# **Satzung**

des  
**DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.**

# Satzung

## DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Der Verband führt den Namen **Deutscher** Hotel- und Gaststättenverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Kurzform: DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Magdeburg. Zweck des Verbandes ist es, auf Bundes- und Landesebene die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, sozial- und tarifpolitischen Belange des Hotel- und Gaststättengewerbes wahrzunehmen, die Berufsausbildung zu fördern und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. In Umsetzung dieser Aufgaben konzentriert sich der Verband vorrangig auf die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber

- den parlamentarischen Entscheidungsträgern,
- der Landesregierung, dem Landesverwaltungsamt, Landkreisen und den Kommunen,
- der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
- der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit die Verbandsvertretung zugelassen ist,
- den gewerblichen Marketingorganisationen zur Sicherung der Rahmenbedingungen für die Vermarktung im Tourismus,
- von Leistungsangeboten der Hotellerie und Gastronomie.

Der Verband fördert die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten außerhalb des Satzungszweckes keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband ist Mitglied des DEHOGA Bundesverband e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband kann Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 2 Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Gaststättengewerbe betreiben und einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen sowie Beherbergungsbetriebe, die nach dem Gaststättengesetz einer Erlaubnis nicht bedürfen und ihre Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt haben. Die Mitgliedschaft ist unteilbar. Sie wird für alle im Verbandsgebiet liegenden Betriebsstätten und rechtlich verbundenen Unternehmen erworben. Die Mitgliedschaft kann auch erwerben, wer als Stellvertreter im Sinne des Gaststättengesetzes einen Betrieb entsprechend Satz 1 führt, sofern nicht der Betriebsinhaber Mitglied gemäß Satz 1 ist.
2. **Ordentliche Mitglieder** können auf besonderen Antrag eine **Mitgliedschaft ohne Tarifbindung** erwerben, sofern dem keine gesetzlichen oder anderen rechtlichen Gründe entgegenstehen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Das Leistungsspektrum des Verbandes wird gegenüber den Mitgliedern ohne Tarifbindung nicht eingeschränkt. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken.
3. Die **außerordentliche Mitgliedschaft** können natürliche oder juristische Personen erwerben. Die außerordentliche Mitgliedschaft begründet nicht das Wahl und Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder werden auf Antrag ordentliche Mitglieder, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind.
4. Mitglieder, die ihren Betrieb im Laufe der Zeit abgeben oder die Bewirtschaftung aufgegeben haben, können ihre Mitgliedschaft im Verband beibehalten. Sie haben den Status eines passiven Mitgliedes. Die passive Mitgliedschaft begründet kein Wahl und Stimmrecht.
5. Eine **fördernde Mitgliedschaft** können natürliche oder juristische Personen erwerben, die die ideellen Ziele des Verbandes unterstützen. Die fördernde Mitgliedschaft begründet kein Wahl und Stimmrecht.

6. **Beitrittserklärungen** zum Verband sind schriftlich an eine örtliche Gliederung des Verbandes oder unmittelbar an die Geschäftsstellen zu richten. Der Verband entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er zur Mitteilung von Gründen nicht verpflichtet
7. **Der Austritt** aus dem Verband kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen und muss drei Monate vorher in einer der Geschäftsstellen des Verbandes schriftlich erklärt werden. Bei Aufgabe des Betriebes ist der Austritt aus dem Verband zum Ende des Monats zulässig, indem dem Verband die vollzogene Aufgabe des Betriebes angezeigt wird. Bei Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.
8. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden:
- bei groben Verstößen gegen die Interessen des Verbandes, Verletzung der Schweigepflicht,
  - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen einschließlich der Einhaltung der Beitragsordnung nicht nachkommt,
  - wenn die Gewerbeerlaubnis wegen unerlaubter Handlungen von der zuständigen Behörde rechtskräftig zurückgezogen wird,
  - wenn Entehrendes gegen das Mitglied rechtskräftig festgestellt vorliegt.
9. Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt das Präsidium des Verbandes nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Standpunkt der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.
10. Bei Austritt aus dem Verband bzw. bei entzogener Mitgliedschaft bleiben fällige Verbindlichkeiten bestehen.

### **§ 3 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft und die Verleihung von verbandsinternen Ehrentiteln sind in der Ehrenordnung des Verbandes geregelt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt an den Einrichtungen und dem Dienstleistungsangebot des Verbandes teilzunehmen. Der Verband kann ordentliche Mitglieder - § 2 Absatz 1 - nicht gegeneinander vertreten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Hotel- und Gaststättengewerbe standesgemäß zu vertreten und die Interessen der Organisation zu wahren, zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verband, seinen Organen und seinen Mitgliedern in ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit behindern oder dem Ansehen schaden könnte. Die Beschlüsse der Organe sind für die Mitglieder bindend.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen auf der Basis der Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Ordentliche Mitglieder - § 2 Abs.1 - haben Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtshilfe im Arbeitsrecht.

### **§ 5 Gliederung des Verbandes**

1. **Territoriale Gliederung:** Der Landesverband besteht aus Kreisverbänden und/oder Gebietsverbänden die juristisch nicht selbständig sind.
2. **Fachliche Gliederung:** Der Landesverband kann Fachgruppen bilden, die juristisch nicht selbständig sind.

## **§ 6 Geschäftsstelle des Verbandes**

Der Landesverband unterhält mindestens eine Geschäftsstelle in der Landeshauptstadt Magdeburg mit einer HauptgeschäftsführerIn und/oder mehreren GeschäftsführerInnen. Die Arbeit in der Geschäftsstelle erfolgt auf der Basis einer Geschäftsstellenordnung.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Landesvorstand,
- c) das Präsidium.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie muss mindesten alle 2 Jahre zusammentreten
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Kreisverbände die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der PräsidentIn und in Abwesenheit von einer/m VizepräsidentIn geleitet.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger mindestens 6 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung und hat die Tagesordnung zu beinhalten.
5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - Wahl der PräsidentIn, der VizepräsidentInnen, der SchatzmeisterIn,
  - Wahl des Landesvorstandes und der KassenprüferInnen,
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes der abgelaufenen Geschäftsjahre,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Information über die Haushaltspläne und Festlegung der Beiträge,
  - Entlastung des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsstelle,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung des Verbandes.
6. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit und zur Auflösung des Verbandes eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge, soweit sie sich nicht auf Satzungs- und Beitragsänderungen beziehen, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden. Diese Zustimmung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 9 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - dem Präsidium und den Vorsitzenden der Kreisverbände
  - maximal 9 gewählten Mitgliedern
2. Dem Landesvorstand obliegt die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten. Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich zusammen. Schwerpunkte der Beratung des Landesvorstandes sind u.a.:
  - Entgegennahme der Haushaltsabrechnung,
  - Entgegennahme Bericht der KassenprüferInnen,
  - Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsstelle und des Präsidiums an die Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme zum Haushaltsplan
3. Die Einladung zu den Landesvorstandssitzungen erfolgt zwei Wochen vor dem Tag der Landesvorstandssitzung über die Hauptgeschäftsstelle.
4. Bei satzungsgemäßer Einladung ist der Landesvorstand, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Landesvorstandsmitglieder, beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.
6. Der Landesvorstand kann aus der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 2 der Satzung die Vorsitzenden der Ausschüsse/Arbeitskreise und Mitglieder berufen (z.B.: Tarifausschuss)

## § 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - der PräsidentIn,
  - der SchatzmeisterIn,
  - 1. VizepräsidentIn,
  - 2. VizepräsidentIn,
  - drei Beisitzern für strukturelle Aufgaben, die auf das ganze Verbandsgebiet verteilt sein sollten
2. Die PräsidentIn, die VizepräsidentInnen und die SchatzmeisterIn bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Landesverbandes erfolgt durch die PräsidentIn allein oder durch jeweils 2 der sonstigen Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam.
3. Das Präsidium leitet die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Insbesondere umfasst die Tätigkeit:
  - die Feststellung der Grundsätze der Verbandspolitik unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung;
  - die Regelung der Geschäftsführung und Einstellung der GeschäftsführerInnen;
  - die Bestellung der HauptgeschäftsführerIn;
  - die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und den Fachgruppen gefassten Beschlüsse;
  - die Kontrolle der Erstellung des Jahresberichtes;
  - die Kontrolle der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
  - Gesellschaftsgründungen, Beteiligungen, Bürgschaften, Kredite, Verträge mit über 30 T€ Gesamtvolumen ;
  - die Entsendung von Vertretern des Verbandes in andere Gremien und Organisationen;
  - die Einrichtung von Ausschüssen;
  - den Ausschluss von Mitgliedern;
  - die Entscheidung in Streitfällen zwischen Mitgliedern in Verbandsangelegenheiten.

4. Die Einladung zu den Präsidiumssitzungen erfolgt zwei Wochen vor dem Tag der Präsidiumssitzung über die Hauptgeschäftsstelle.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der PräsidentIn. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Das Präsidium beauftragt die HauptgeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und zur Umsetzung seiner Beschlüsse.

## **§ 11 Durchführung von Wahlen**

1. Die Legislaturperiode nachstehender Organe und Ehrenämter beträgt 4 Jahre
  - Landesvorstand,
  - Präsidium,
  - Vorsitzende der Fachgruppen,
  - Vorsitzende der Landesausschüsse / Arbeitskreise,
  - Vorstand der Kreisverbände und/oder Gebietsverbände
2. Wählbar sind nur natürliche Personen, die gemäß § 2 dieser Satzung die ordentlichen Mitglieder vertreten. Fällt diese Voraussetzung im Laufe einer Wahlperiode fort, so scheidet das betreffende Mitglied nach Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus.
3. Eine Wiederwahl in die Ehrenämter ist zulässig.
4. Für die Wahl der PräsidentIn, der VizepräsidentInnen und der SchatzmeisterIn gilt, eine einmalige Wiederwahl für dieselbe Funktion ist zulässig. Weitere Wiederwahlen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl für dieselbe Funktion ist nach drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, sowie die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 9.1 in geheimer und direkter Wahl. Wählbar zur PräsidentIn sind nur solche natürlichen Personen, die eine selbständige oder leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes ausüben.
6. Zur Durchführung der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ein aus einer/m Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen bestehender Wahlausschuss zu wählen.
7. Ordentliche Mitglieder können sich nur durch schriftliche Vollmacht von einem ordentlichen Mitglied vertreten lassen und ihr Stimmrecht delegieren. Es kann nur eine Vollmacht erteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als drei Vollmachten auf sich vereinigen.
8. Der Wahlausschuss organisiert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge. Insbesondere prüft er die Stimmberechtigung.
9. Nach Auszählung der abgegebenen Stimmzettel im jeweiligen Wahlgang stellt der Wahlausschuss das Ergebnis fest und verkündet das Wahlergebnis. Er stellt die Rechtswirksamkeit der Wahl fest.
10. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden BewerberInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen. Bei dieser entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los, welches von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.

## **§ 12 Beiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung muss Bestimmungen über die Höhe, die Verteilung und das Einzugsverfahren enthalten.
2. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle.

## **§ 13 Haushaltsführung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Legislaturperiode zwei KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Präsidium oder dem Landesvorstand angehören.
2. Die KassenprüferInnen haben den Prüfungsbericht zu erstatten. Zu den Kassenprüfungen müssen jeweils zwei KassenprüferInnen zugegen sein.
3. Kassenprüfungen des gesamten Buchwesens sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen.
4. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 14 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse

- der Mitgliederversammlung,
- des Landesvorstandes,
- des Präsidiums.

sind schriftlich zu protokollieren und durch die PräsidentIn oder ein beauftragtes Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 15 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit erfolgen. Das vorhandene Vermögen des Verbandes wird im Falle der Auflösung an den DEHOGA Bundesverband e.V. übertragen.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.
2. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.11.2018 in Kraft.

# Beitragsordnung

## DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.

### § 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder im DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.

### § 2 Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder (mit Ausnahme von Discotheken) und Fördermitglieder des Verbandes ist die Zahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen. Sie ist bei Eintritt glaubhaft nachzuweisen und jährlich durch das jeweilige Mitglied zu aktualisieren. Zur Aktualisierung ist dem Hauptamt die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl des laufenden Jahres bis zum 30. 11. anzuzeigen. Für die Errechnung der aus dieser Beitragsatzung sich ergebenden Beiträge ist die Zahl der ArbeitnehmerInnen im Jahresdurchschnitt maßgebend.

(2) Als ArbeitnehmerInnen gelten alle Personen, die im gastgewerblichen Betrieb tätig sind, also auch die Familienangehörigen des Betriebsinhabers.

Auszubildende sind in die Beitragsberechnung mit dem Faktor 0,5 einzurechnen.

(3) Die Anzahl der TeilzeitarbeitnehmerInnen und kurzfristig Beschäftigten ist über das Stundenvolumen auf Vollzeitbeschäftigte hochzurechnen.

(4) Es werden folgende Beitragsstufen gebildet:

Stufe	Arbeitnehmer	Beitrag/Monat	Beitrag/Monat	Beitrag/Monat
		€	€	€
		2019	2020	2021
1	0 - 2	21,6	22	22,4 €
2	3 - 5	25,2	25,7	26,2 €
3	6 - 10	28,7	29,3	29,9 €
4	11 - 15	33,5	34,2	34,9 €
5	16 - 20	39,5	40,3	41,1 €
6	21 - 30	63,2	64,5	65,8 €
7	31 - 40	83,7	85,4	87,1 €
8	41 - 50	105,1	107,2	109,3 €
9	51 - 75	157,8	161	164,2 €
10	76 und darüber	209,1	213,3	217,6 €

(5) Für Mitglieder, die mehrere räumlich getrennte Betriebsstätten im Verbandsgebiet unterhalten, ist der Beitrag für jeden Betrieb gesondert zu berechnen, und zwar

- für den Erstbetrieb ist der Beitrag in voller Höhe entsprechend § 2 Abs. 4 zu entrichten,
- für jede weitere Betriebsstätte gilt nachstehende Beitragsstaffel:

Stufe	Arbeitnehmer	Beitrag/Monat	Beitrag/Monat	Beitrag/Monat
		€	€	€
		2019	2020	2021
11	0 - 2	11,8	12	12,2 €
12	3 - 5	14,5	14,8	15,1 €
13	6 - 10	16,7	17	17,3 €
14	11 - 15	17,9	18,3	18,7 €
15	16 - 20	21,6	22	22,4 €



16	21 - 30	31,1	31,7	<b>32,3 €</b>
17	31 - 40	40,7	41,5	<b>42,3 €</b>
18	41 - 50	50,2	51,2	<b>52,2 €</b>
19	51 und darüber	77,7	79,3	<b>80,9 €</b>

(6) Ordentliche Mitglieder, die neben einem gastgewerblichen Betrieb ein anderes Gewerbe oder Handwerk betreiben, zahlen die Beiträge gemäß § 2 Abs. 4 der Beitragsordnung mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung nur die Zahl der ArbeitnehmerInnen zugrunde gelegt wird, die im gastgewerblichen Betrieb tätig sind.

Bei Mitgliedern, die im Verbandsgebiet weitere Betriebsstätten betreiben und ihren Hauptbetrieb außerhalb von Sachsen-Anhalt haben, ist der § 2 Abs. 4 der Beitragsordnung anzuwenden.

(7) Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe für Discotheken ist die Grundfläche, sie ist bei Eintritt glaubhaft nachzuweisen und bei Änderungen zu aktualisieren. Fällt die Änderung in ein laufendes Beitragsjahr, so ist der geänderte Beitrag ab dem darauffolgenden Beitragsjahr zu entrichten.

Es werden folgende Beitragsstufen für Discotheken gebildet:

Stufe	Größe in m <sup>2</sup>	Beitrag/Jahr	Beitrag/Jahr	Beitrag/Jahr
		€	€	€
		2019	2020	2021
11	bis 300	510,00	520,20 €	<b>530,6 €</b>
12	über 300	1020,00	1.040,40 €	<b>1.061,2 €</b>

(8) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von **175,00 €Jahr**. Bei der Begründung einer ordentlichen Mitgliedschaft im Laufe des Mitgliedsjahres wird dieser Beitrag angerechnet.

(9) Passive Mitglieder entrichten einen Beitrag in Höhe von **70,00 €Jahr**.

(10) Fördernde Mitglieder zahlen den Beitrag nach folgender Staffel:

Stufe	Arbeitnehmer	Beitrag/Monat €	Beitrag/Jahr €
<b>1</b>	<b>0 - 10</b>	<b>40,00</b>	<b>480,00</b>
<b>2</b>	<b>11 - 50</b>	<b>60,00</b>	<b>720,00</b>
<b>3</b>	<b>51 - 100</b>	<b>110,00</b>	<b>1.320,00</b>
<b>4</b>	<b>101 - 250</b>	<b>220,00</b>	<b>2.640,00</b>
<b>5</b>	<b>251 und darüber</b>	<b>440,00</b>	<b>5.280,00</b>

(11) Abweichende Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen der fördernden Mitglieder entscheidet auf Antrag ausschließlich das Präsidium.

(12) Gegen die Festsetzung der Beiträge und andere aufgrund dieser Beitragssatzung ergehende Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, jedoch kann das Präsidium in begründeten Fällen Stundungen, Herabsetzungen oder Erlass von Beiträgen gewähren, wenn die Anwendung dieser Beitragssatzung eine unbillige Härte sein würde. Entsprechende Anträge müssen schriftlich von den Verbandsmitgliedern an die Hauptgeschäftsführung gestellt werden, die diese mit dem Vorstand des Kreisverbandes abstimmt und dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.

(13) Die Beitragssätze aller Kategorien erhöhen sich jährlich mit Wirkung vom 01. 01. eines jeden Jahres um 2,00 %.

### **§ 3**

## **Einzug und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Beiträge sind eine Bringschuld. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zahlbar. Sie sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden, eine Zahlung auf Rechnungslegung ist gleichfalls möglich. Die jährliche Beitragszahlung mittels Lastschrift wird favorisiert. Bei Einzug des Beitrages im Lastschriftverfahren bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres wird ein Skonto von 2 % auf die Beitragssumme gewährt. Auf Antrag können die Beitragszahlungen auch als halbjährliche bzw. quartalsweise Vorauszahlungen bis zum Ende des 1. Monats im Halbjahr bzw. Quartal erfolgen. Halbjährliche Zahlungen unterliegen dabei einem Aufschlag von 2 % und vierteljährliche Zahlungen einem Aufschlag von 5 % auf die Beitragssumme.
- (2) Bei Veränderungen der Bankverbindung (Wechsel des Geldinstitutes, Lösung des Kontos) ist diese Information der Beitragstelle schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtvorlage dieser Information werden die daraus entstehenden Bankgebühren den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
- (3) Fällige Beiträge werden kostenpflichtig gemahnt.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung der Mitglieder ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.
- (5) Die Verteilung des Beitragsaufkommens erfolgt nach nachstehendem Schlüssel:
- Landesverband            90 v.H.
  - Kreisverband            10 v.H.
- (6) Die Rücklaufmittel für Kreisverbände sind jeweils bis zum 31. 3. für das vergangene Kalenderjahr bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zu beantragen.
- (7) Die Berechnung der Rücklaufmittel erfolgt unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Verbandsarbeit, die durch die Geschäftsführung im Kreis- und Gebietsverband geleistet wird. Die Kosten für die Verbandszeitung werden in die Berechnung einbezogen. Durch das Präsidium ist hierzu eine spezielle Verfahrensregel zu erlassen, wobei hier besonderes Augenmerk auf aufgelaufene Beitragsrückstände zu legen ist.
- (8) Finanzielle Verpflichtungen können Kreisverbände nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eingehen.
- (9) Zur ordnungsgemäßen Führung der bereitgestellten Rücklaufmittel werden für die Kreisverbände Unterkonten geführt. Über den Kontostand werden die Vorsitzenden jährlich schriftlich mittels verbandsinternen Kontoauszug informiert.

### **§ 4**

## **Austritt**

- (1) Die Beitragspflicht erlischt nach Bestätigung des Austritts durch Rückgabe des Mitgliedsausweises.
- (2) Weitere Verfahrensfragen werden in der Satzung und in den Beschlüssen der Verbandsorgane geregelt.

Halberstadt, 13.11.2014